

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das neue Großherzogliche Badische Preß-Gesetz vom 2. April 1868**

**Behaghel, Wilhelm**

**Freiburg i/B, 1868**

Gesetz, die Presse betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-143354](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-143354)

Gesetz,  
die Presse betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir  
beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Ausübung der Gewerbe, welche sich mit der Presse oder mit Preßerzeugnissen befassen, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

§. 2.

Der Postdebit kann nur solchen Druckschriften verweigert werden, deren Verbreitung durch dieses Gesetz untersagt ist.

§. 3.

Was in diesem Gesetze von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

II. Titel.

Von der Polizei der Presse.

§. 4.

Wer eine Druckerei leiten und betreiben will, sei es als Inhaber des Geschäfts oder, wo dieser das Gewerbe nicht in eigener Person leitet, als Geschäftsführer desselben, muß bei Eröffnung

oder bei Ueb  
zige machen u  
ren Wechsel de

Keine Dr  
werbemäßig od  
werden, welche  
gabe des Dr

Mit dem  
einer im Gr  
und ebenso d  
im Druck bet  
behörde zu h  
scheinigung mit  
ausstellt.

Ausgenom  
ten rein wissen  
amtlich herausg

Nach erfol  
der Strafgericht  
10 und 17) e  
nach ein Abdr  
sich die Ansch

Uebertretu  
zeitlichen Ver  
der Druckschri  
an Geld bis  
ten, der Druck  
nißstrafe bis

In Zeite  
schungen, wel  
oder seiner Ver  
werden.

oder bei Uebernahme des Geschäfts der Polizeibehörde hiervon Anzeige machen und das Lokal des Gewerbebetriebs, sowie jeden späteren Wechsel desselben angeben.

§. 5.

Keine Druckschrift darf im Großherzogthum gedruckt oder gewerbsmäßig oder sonst durch Austheilung an Mehrere verbreitet werden, welcher nicht der Name des Druckers (§. 4) und die Angabe des Druckortes beigefügt ist.

§. 6.

Mit dem Beginne der Austheilung einzelner Blätter oder Hefte einer im Großherzogthum erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift und ebenso von jeder sonstigen Schrift, die nicht über 5 Bogen im Druck beträgt, hat der Drucker ein Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, welche auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung mit Angabe des Tags und der Stunde der Hinterlegung ausstellt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.

§. 7.

Nach erfolgter Bekanntmachung der Beschlagnahme (§. 19 f.), der strafgerichtlichen Verurtheilung (§. 16) oder des Verbots (§§. 9, 10 und 17) einer Druckschrift darf weder diese selbst verbreitet, noch ein Abdruck derjenigen Stellen veröffentlicht werden, auf welche sich die Anschulldigung oder Verurtheilung bezieht.

§. 8.

Uebertretungen der in den §§. 4 bis 7 enthaltenen preßpolizeilichen Vorschriften werden, vorbehaltlich der durch den Inhalt der Druckschrift etwa verwirkten Strafe, als Polizeiübertretungen an Geld bis zu 100 Gulden bestraft. Sind die in §. 5 geforderten, der Druckschrift beigefügten Angaben falsch, so ist eine Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen zu erkennen.

§. 9.

In Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr können Veröffentlichungen, welche die militärischen Interessen des Großherzogthums oder seiner Verbündeten gefährden, durch Polizeiverordnung verboten werden.

Die Uebertretung des Verbots wird polizeilich an Geld bis zu 500 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

§. 10.

Strafurtheile, welche wegen des Inhalts einer Zeitung oder Zeitschrift ergehen, müssen auf Anordnung des Gerichts unentgeltlich und ohne Zusätze, Weglassungen oder Bemerkungen in dieselbe eingerückt werden.

Die Einrückung hat innerhalb acht Tagen von Zustellung des Urtheils an den Drucker, oder, wenn während dieser Frist die Zeitung oder Zeitschrift nicht erscheint, in ihrer nächstfolgenden Nummer zu geschehen.

Gegen den Drucker, der diese Verbindlichkeit nicht erfüllt, können bis zur Erfüllung derselben Geldstrafen erkannt werden, deren Gesamtbetrag 500 fl. nicht übersteigen darf. Ueberdies kann das Gericht eine geeignete Veröffentlichung auf Kosten des Druckers anordnen.

§. 11.

Eine Berichtigung oder Widerlegung der in einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltenen Thatsachen muß der Drucker auf Verlangen der betheiligten Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen unentgeltlich in den gleichen Theil der Druckerschrift, mit der gleichen Schrift und in einer der nächsten beiden, nach Empfang der Entgegnung erscheinenden Nummern aufnehmen, vorausgesetzt, daß die Entgegnung von dem Einsender unterzeichnet ist, daß sie den Raum des berichtigten Artikels nicht erheblich übersteigt und keinen strafbaren Inhalt hat.

Beanstandet der Drucker seine Verbindlichkeit zur Aufnahme der Berichtigung oder Widerlegung, so kann er innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Zusendung die Entscheidung des Amtsgerichts hierüber beantragen; dieselbe ist unverzüglich zu ertheilen. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Wegen grundloser Nichtaufnahme ist von dem Amtsgericht auf Antrag der Betheiligten eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 100 Gulden auszusprechen und diesen der Ersatz des für sonstige Veröffentlichung der Entgegnung gemachten Aufwands zuzuerkennen.

Vm der Verant

Bezüglich d  
guten die Verfa  
besonderen Befi

Die dem W  
auch folgende bei

1. den F
2. den L
- treibt,
3. den L

Haben jed

des Vergehens  
ihnen Genannte  
verweisen, wenn  
den soll, sich in  
findet oder zu  
seinen Wohnsi

Ebenso kö

namten Person  
weisen, wenn si  
lichen Gewalt  
Vergehens im  
Aufenthaltsort

Das Red  
den in §§. 3  
Frühen Gebran

Die Bern  
jedoch zu verw

In der ei  
vergehen bethe  
stimmungen z

### III. Titel.

#### Von der Verantwortlichkeit und von der gerichtlichen Verfolgung wegen Preßvergehen.

##### §. 12.

Bezüglich der Theilnahme und Verschuldung an Preßvergehen gelten die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze, mit folgenden besonderen Bestimmungen:

##### §. 13.

Die dem Urheber eines Preßvergehens gedrohte Strafe trifft auch folgende bei dem Erscheinen der Druckschrift betheiligte Personen:

1. den Herausgeber (Redakteur),
2. den Verleger oder wenn er das Geschäft nicht selbst betreibt, dessen Geschäftsführer,
3. den Drucker (§. 4).

Haben jedoch diese Personen nicht vorsätzlich zur Verübung des Vergehens mitgewirkt, so können sie die Anklage an die vor ihnen Genannten oder an einen strafrechtlich haftbaren Verfasser verweisen, wenn Derjenige, an welchen die Anklage verwiesen werden soll, sich im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates befindet oder zur Zeit der Verübung des Vergehens im Inlande seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte.

Ebenso können die in obiger Reihenfolge unter 2 und 3 genannten Personen die Anklage an die vor ihnen Genannten verweisen, wenn sie nachweisen, daß eine solche im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist oder zur Zeit der Verübung des Vergehens im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte.

Das Recht hiezu ist erloschen, wenn von demselben nicht in den in §§. 365 und 366 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fristen Gebrauch gemacht wurde.

Die Verweisung auf eine voraus verantwortliche Person ist jedoch zu verwerfen, wenn letztere fälschlich vorgeschoben wurde.

An der civilrechtlichen Verantwortlichkeit der bei einem Preßvergehen betheiligten Personen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

## §. 14.

Keine der obenbezeichneten Personen kann als Zeuge gezwungen werden, den Verfasser einer Druckschrift zu benennen.

## §. 15.

Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse sind dann als vollendet anzusehen, wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt oder sonst verbreitet worden ist.

Als Versuch gelten sie, wenn nach Vollendung des Druckes die auf Verbreitung der Druckschrift gerichteten Handlungen ihren Anfang genommen haben.

## §. 16.

Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theiles derselben in Bezug auf alle mit Beschlagnahme belegten, sowie diejenigen Exemplare aussprechen, welche sich an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, oder noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfinden, oder von diesen sonst hinterlegt sind. Diese Anordnung kann wegen des sträflichen Inhalts einer Druckschrift von dem Gerichte auch dann verfügt werden, wenn der Angeklagte freigesprochen wird.

Ebenso kann auch erkannt werden, daß die Platten oder Formen, welche zur Vervielfältigung strafbarer Schriften oder Darstellungen bestimmt sind, hierzu unbrauchbar gemacht werden.

## §. 17.

Eine auswärtige Zeitung oder Zeitschrift kann durch das Ministerium des Innern bis auf die Dauer von zwei Jahren verboten werden, wenn keine der Personen, welche wegen eines durch dieselbe verübten Preßvergehens verurtheilt sind, dem wider sie erlassenen Urtheile Genüge leistet.

## §. 18.

Die Frist zur Verjährung der gerichtlichen Verfolgung einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung beträgt sechs Monate.

Eine Unterbrechung dieser Verjährung gegenüber einer der verantwortlichen Personen wirkt auch gegen die Uebrigen.

Die Ver  
1. gegen  
des  
2. gegen  
Inh  
Die B  
bereits in d  
brauchs über  
In dem  
vorhandenen  
mit Beschlagn  
In dem  
durch die P  
Gegen  
Zogen nach  
Wird ei  
innerhalb 24  
legen und  
sprache an  
Ist nicht  
angelegte Be  
welchen die  
Beschlagn tra  
In de  
durch den  
des Staats  
Verbrechen  
Sie ka  
den, wenn  
Nachtheil de  
Ueber  
Eumfang zu

## IV. Titel.

## Von der Beschlagnahme der Druckschriften.

## §. 19.

Die Verfügung des Beschlages ist zulässig:

1. gegen Druckschriften, deren Verbreitung nach dem Inhalt des zweiten Titels untersagt ist,
2. gegen Druckschriften, welche einen strafrechtlich verfolgbaren Inhalt haben.

Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf Exemplare, welche bereits in den Besitz von Privatpersonen zum Zwecke eigenen Gebrauchs übergegangen sind.

In dem unter Ziffer 2 erwähnten Falle können auch die etwa vorhandenen zur Vervielfältigung dienenden Platten oder Formen mit Beschlagnahme belegt werden.

## §. 20.

In den Fällen des §. 19 Ziffer 1 geschieht die Beschlagnahme durch die Polizeibehörde.

Gegen die Verfügung des Beschlages findet mit Frist von acht Tagen nach der Eröffnung die Einsprache statt.

Wird eine solche erhoben, so hat die Polizeibehörde die Akten innerhalb 24 Stunden dem Amtsgerichte zur Entscheidung vorzulegen und diese ist innerhalb drei Tagen von Erhebung der Einsprache an zu ertheilen.

Ist nicht innerhalb dieser drei Tage der von der Polizeibehörde angelegte Beschlagnahme richterlich bestätigt und dies demjenigen, gegen welchen die Beschlagnahme verfügt war, eröffnet, so verliert der Beschlagnahme kraft Gesetzes seine Wirksamkeit.

## §. 21.

In den Fällen des §. 19 Ziffer 2 wird die Beschlagnahme durch den zur Untersuchungsführung zuständigen Richter auf Antrag des Staatsanwalts verfügt, wenn ein durch diesen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen vorliegt.

Sie kann auch auf Antrag eines Privatanklägers verfügt werden, wenn demselben ein schwerer und nicht leicht zu ersetzender Nachtheil droht.

Ueber einen Beschlagnahmeartrag hat das Gericht sogleich nach dessen Empfang zu verfügen.

## §. 22.

Auch die Polizeibehörde kann in den Fällen des §. 19 Ziffer 2 eine Druckschrift mit Beschlag belegen, sofern deren Inhalt ein durch den Staatsanwalt zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründet und Gefahr auf dem Verzuge ist.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme verfügt, so hat sie innerhalb der nächsten 24 Stunden die Akten dem Staatsanwalt vorzulegen, und dieser entweder die Beschlagnahme zurückzunehmen, oder, wenn er Grund dazu findet, innerhalb weiterer drei Tage nach Maaßgabe des §. 21 bei dem zuständigen Gerichte auf Bestätigung des Beschlages anzutragen.

Binnen weiterer drei Tage erkennt das Gericht darüber, ob der Beschlag wieder aufzuheben sei oder fortzubestehen habe.

Mit Ablauf von sieben Tagen verliert der von der Polizeibehörde angelegte Beschlag, sofern nicht vorher eine richterliche Bestätigung erfolgt, und Demjenigen, gegen welchen die Beschlagnahme verfügt war, eröffnet ist, kraft Gesetzes seine Wirksamkeit.

## §. 23.

Wurde wegen des verübten Verbrechens oder Vergehens ein Hauptantrag nicht gleichzeitig mit dem Antrag auf Verfügung oder Bestätigung des Beschlages gestellt, so muß derselbe binnen drei Tagen von Eröffnung der richterlichen Verfügung oder Bestätigung des Beschlages an den Staatsanwalt oder Privatankläger nachträglich eingereicht werden, widrigenfalls der Beschlag sofort wieder aufgehoben wird.

## §. 24.

Wenn Derjenige, gegen welchen der Beschlag verfügt wurde, nicht am Sitze des Gerichts, aber im Inlande wohnt, so erhöht sich die Frist für Eröffnung des richterlichen Erkenntnisses über die Beschlagnahme (§§. 20, 22) um drei Tage. Ist derselbe außerhalb Landes oder sein Aufenthaltsort unbekannt oder war der Beschlag nicht gegen eine bestimmte Person verfügt, so gilt der Anschlag des Erkenntnisses am Gerichtsort als Eröffnung.

Das richterliche Erkenntniß über die Beschlagnahme ist überdies öffentlich bekannt zu machen und, sofern der Aufenthaltsort eines außer Landes befindlichen Betheiligten bekannt ist, demselben durch die Post mitzutheilen.



§. 25.

Ueber die Kosten der Beschlagnahme und des durch dieselbe  
veranlaßten gerichtlichen Verfahrens entscheiden die Vorschriften der  
Strafprozeßordnung.

Uebrigens gebührt dem durch den Beschlag Beschädigten Ersatz  
des Schadens aus der Staatskasse, wenn die Polizeibehörde vor-  
sätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Beschlag ohne genügen-  
den Grund verfügt hat.

Diese Schadenersatzforderung muß bei Vermeidung des Ver-  
lusts binnen drei Monaten nach Aufhebung des Beschlags bei dem  
zuständigen Gerichte (§. 10 der bürgerlichen Prozeßordnung) geltend  
gemacht werden.

**Schlusßbestimmung.**

§. 26.

Die Gesetze über die Presse vom 15. Februar 1851 (Regie-  
rungsblatt Nr. XII.) und vom 15. Januar 1857 (Regierungs-  
blatt Nr. VI.), sowie der im §. 31 der Gewerbeordnung für Preß-  
gewerbe und Leihbibliotheken gemachte Vorbehalt sind aufgehoben.

Der Betrieb der Leihbibliotheken kann durch Verordnung gere-  
gelt und die Uebertretung der Vorschriften derselben kann mit poli-  
zeilicher Geldstrafe bis zu 100 Gulden bedroht werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium,  
den 2. April 1868.

**Friedrich.**

Jolly. von Freyendorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Schreiber.

